



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 06 vom 11.07.2023

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)**
- **1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2023**
- **Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2022 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2023**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

**Herrn Georg Mann
aus Windischeschenbach**

welcher am 31. Mai 2023 im 80. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Mann trat am 02. September 1974 in den Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab ein.

Georg Mann war im Sachgebiet 33 als Verkehrssachbearbeiter für den Vollzug der StVO zuständig. Zudem übte er die Funktion des stellvertretenden Sachgebietsleiters aus. Zum weiteren Aufgabenbereich gehörte der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes, Güterkraftverkehrsgesetzes und das OWiG-Verfahren für seinen Sachbereich. Zum 01.05.1994 schied er aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab aus.

Er erledigte die ihm übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und gewissenhaft und war wegen seiner freundlichen Art sowohl bei seinen Kolleginnen und Kollegen als auch bei der Bevölkerung sehr beliebt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Juni 2023

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Michael Schiller
Personalrat**



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Az.: 42-BS-1147-2022

Vorhaben: Neubau Schleuderbetonmast H = 40m mit 6m - Aufsatzmast (Gesamthöhe 46m)
inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen

Bauort: Speinshart

Gemarkung: Speinshart

Flur.Nr.: 1291

Bauherr: DFMG Deutsche Funkturm GmbH Produktion Süd Herrn Sigmund Anton, Georg-Elser-Str. 4, 90441 Nürnberg

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 23.05.2023 der Antragstellerin die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 111 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin Frau Landgraf unter der Rufnummer: 09602/79-4201 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form** Klage bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine

rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, 07.06.2023

Landratsamt

Landgraf



1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Bay SchFG und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher	auf nunmehr
			€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	33.400	0	158.200	191.600
die Ausgaben	33.400	0	158.200	191.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	12.800	25.200	12.400
die Ausgaben	0	12.800	25.200	12.400

verändert.

§ 2

- 1) Verwaltungsumlage
 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **190.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2022** auf **107** Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.321,50 €** festgesetzt.
- 2) Investitionsumlage
 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2022** auf **107** Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom **02.06.2023** Nr. 21-941/146-2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer in 92729 Weiherhammer, Hauptstraße 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Etzenricht, den 24.05.2023

Schulverband Etzenricht-Kohlberg

Schregelmann,
Verbandsvorsitzender



Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2022 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Hinweis:

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das

Bevölkerungsstand am 31.12.2022

09374000	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab Oberpfalz	Gemeinde Einwohner insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 707
09374170	Bechtsrieth	1 096
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 399
09374118	Eslarn, M	2 738
09374119	Etzenricht	1 557
09374121	Floß, M	3 446
09374122	Flossenbürg	1 460
09374123	Georgenberg	1 313
09374124	Grafenwöhr, St	6 567
09374127	Irchenrieth	1 617
09374128	Kirchendemenreuth	884
09374129	Kirchenthumbach, M	3 240
09374131	Kohlberg, M	1 216
09374132	Leuchtenberg, M	1 133
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 471
09374134	Mantel, M	2 790
09374137	Moosbach, M	2 365
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	6 001
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 135
09374144	Parkstein, M	2 347
09374146	Pirk	1 969
09374147	Pleystein, St	2 383
09374149	Pressath, St	4 289
09374150	Püchersreuth	1 698
09374154	Schirmitz	1 981
09374155	Schlammersdorf	855
09374156	Schwarzenbach	1 155
09374157	Speinshart	1 136
09374158	Störnstein	1 557
09374159	Tännesberg, M	1 457
09374160	Theisseil	1 210
09374148	Trabit	1 303
09374162	Vohenstrauß, St	7 590
09374163	Vorbach	1 057

09374164	Waidhaus, M	2 140
09374165	Waldthurn, M	1 872
09374166	Weierhammer	3 867
09374168	Windischeschenbach, St	4 953
	zusammen	95 954



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2023

- I. (Haushaltssatzung laut Beilage)

- II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 13.06.2023, Az. ROP-SG12-1512.1-4-10-4 die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

- III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 38, Zimmer B 111, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 26.06.2023
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	116.403.147,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.442.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind in Höhe von 5.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

58.113.319,32 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	854.504,00 €	
der Grundsteuer B	7.875.983,00 €	
der Gewerbesteuer	52.934.583,00 €	61.665.070,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	45.709.104,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>6.760.421,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:	114.134.595,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten

24.230.451,00 €

Summe der Bemessungsgrundlagen

138.365.046,00 €

3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf

42,00 v. H.

festgesetzt.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

5.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 26.06.2023
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.